

Wie wähle ich bei den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 richtig?

Hinweise für die Gemeinderatswahl:

Wie viele Stimmen haben Sie?

Zu wählen sind

32 Mitglieder des Gemeinderats.

Sie haben somit **32 Stimmen zu vergeben.**

Wem können Sie Ihre Stimme geben?

Sie können bei der Gemeinderatswahl nur denjenigen Bewerbern/Bewerberinnen, die in einem der Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben.

Sie können auch Bewerbern/Bewerberinnen aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben.

Sie können Bewerbern/Bewerberinnen eine, zwei oder drei Stimmen geben.

Wie geben Sie Ihre Stimme ab?

Sie können

entweder einen der Stimmzettel **ohne jede Art von Kennzeichnung** abgeben, dann erhält jeder/jede in diesem Stimmzettel aufgeführte Bewerber/Bewerberin eine Stimme
dasselbe gilt, wenn Sie einen der **Stimmzettel im Ganzen kennzeichnen**;

Wichtig: Unterlassen Sie in diesen Fällen die Streichung einzelner Bewerber/Bewerberinnen, weil Ihr Stimmzettel dann nicht mehr als unverändert, sondern als verändert gilt. In einem veränderten Stimmzettel zählen nur die von Ihnen ausdrücklich für Bewerber/Bewerberinnen abgegebenen Stimmen als gültige Stimmen.

oder **auf einem oder mehreren Stimmzetteln** die **Bewerber/Bewerberinnen ausdrücklich als gewählt kennzeichnen**, denen Sie Stimmen geben wollen.

Diese Kennzeichnung erfolgt, indem Sie in das Kästchen hinter dem vordruckten Namen jeweils

- ein Kreuz oder die Zahl 1 setzen, wenn Sie dem Bewerber/der Bewerberin **eine** Stimme geben wollen, oder

- die Zahl 2 oder die Zahl 3 setzen, wenn Sie ihm/ihr **zwei** oder **drei** Stimmen geben wollen.

Bewerber/Bewerberinnen, deren vorgedruckter Name von Ihnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet ist, erhalten keine Stimme; es genügt deshalb nicht, etwa nur die Bewerber/Bewerberinnen zu streichen, die keine Stimme erhalten sollen.

Sofern sie **nur einen Stimmzettel benutzen** und dabei auch Bewerbern/Bewerberinnen **aus anderen Stimmzetteln** Stimmen geben wollen, so tragen Sie deren Namen in die freien Zeilen des Stimmzettels ein, den Sie für Ihre Stimmabgabe verwenden. Durch die Eintragung erhält der Bewerber/die Bewerberin **eine** Stimme; wollen Sie ihm/ihr **zwei** oder **drei** Stimmen geben, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem eingetragenen Namen die Zahl 2 oder 3.

Wichtig: Kein Bewerber/keine Bewerberin darf mehr als drei Stimmen erhalten.

Hinweise zu den Ortschaftsratswahlen:

Verhältniswahl

Die geschilderten Grundsätze gelten im Wesentlichen auch für Ortschaftsratswahlen, soweit in den Ortschaften **Verhältniswahl** stattfindet.

Mehrheitswahl

Mehrheitswahl findet in den folgenden Ortschaften statt: Bad Niedernau, Baisingen, Bieringen, Eckenweiler, Hemmendorf, Obernau, Schwalldorf, Seebronn, Weiler und Wurmlingen. Die für diese Ortschaftsratswahlen im speziellen geltenden Grundsätze können Sie aus den Erläuterungen auf den jeweiligen Stimmzetteln und Merkblättern ersehen. Bitte lesen Sie diese Erläuterungen sorgfältig durch. Im Wesentlichen gilt:

Wie viele Stimmen haben Sie?

Sie haben für die Ortschaftsratswahl so viele Stimmen wie Ortschaftsräte in der jeweiligen Ortschaft zu wählen sind.

Wem können Sie Ihre Stimme geben?

Sie können

- außer den Bewerbern/Bewerberinnen, die im Stimmzettel aufgeführt sind, auch anderen wählbaren Personen eine Stimme geben. Bitte bezeichnen Sie in diesem Fall die Personen, die Sie wählen möchten, zweifelsfrei auf dem Stimmzettel durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Wohnanschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.
- einem Bewerber/einer Bewerberin oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.

Allgemeine Hinweise zu den Ortschaftsratswahlen:

Die neu eingeführte Möglichkeit, in den Ortschaften bis zu 3.000 Einwohnern mehr Bewerber/Bewerberinnen aufzustellen, als Ortschaftsräte zu wählen sind, ergab auch eine Änderung der Vorschriften über die Stimmabgabe durch Abgabe eines ungekennzeichneten oder im Ganzen gekennzeichneten Stimmzettels. Bei dieser Stimmabgabe gelten dann so viele Bewerber in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel von oben mit jeweils einer Stimme als gewählt, wie insgesamt Ortschaftsräte zu wählen sind. Die weiteren auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber/Bewerberinnen erhalten keine Stimme. Dies gilt bei Verhältniswahl als auch bei Mehrheitswahl.

Bei weiteren Fragen zum Wahlrecht hilft Ihnen das Wahlamt der Stadt Rottenburg am Neckar auch gerne telefonisch unter der Telefonnummer 07472/165-466 weiter.

17. Mai 2019, Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar
Wahlamt